



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B42.501/0002-I 7/2010

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Theresia Marzi
*Durchwahl: 2117

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesbahngesetz,
das Bundesbahn-Pensionsgesetz,
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,
das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz,
das Bundespflegegeldgesetz
und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Primäres Ziel dieses Gesetzesvorhabens ist es, im Gefolge der Pensionssicherungsreform 2003 das österreichische Pensionsrecht zu harmonisieren, die Aufgaben bei einem Sozialversicherungsträger zu bündeln und einen privatrechtlich geführten Unternehmensverband operativ und wirtschaftlich zu entlasten sowie die ÖBB-Konzerngesellschaften bei der Mittelaufbringung zur Finanzierung des Bundespflegegeldes gleich wie andere private Dienstgeber zu behandeln.

Die vorgeschlagenen Änderungen im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz (Artikel 4 des Entwurfs – Änderungen des ASGG), zu deren Behandlung seitens des Bundesministeriums für Justiz auch keinerlei Zustimmung erteilt wurde, sind jedoch abzulehnen,

Zu Art. 1 Z 5 (§ 52a):

Aus dem Zusammenspiel von § 52a Bundesbahngesetz und § 478 ASVG idF des vorliegenden Entwurfs ergeben sich zwei gesetzliche Verpflichtungen: Einerseits die Verpflichtung der ÖBB-Holding AG, den Betriebsteil „Pensionservice“ abzuspalten, und andererseits die Verpflichtung der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, diesen Betriebsteil zu übernehmen. Vor dem Hintergrund derartiger unmittelbarer gesetzlicher Verpflichtungen scheint es äußerst problematisch, den Normadressaten ein Ermessen einzuräumen. Dennoch geschieht dies im Entwurf an zwei Stellen, und zwar einmal im Gesetzestext selbst und einmal in den Erläuterungen:

So wird durch den vorgeschlagenen § 52a Abs. 3 letzter Satz Bundesbahngesetz die Möglichkeit eröffnet, „die Übertragung einzelner Aufgabenbereiche [des Betriebsteils „Pensionservice“] in einem zweiten oder mehreren Schritten“ vorzunehmen. Diese mehrstufige Übertragung soll nur „im Einvernehmen“ zwischen der ÖBB-Holding AG und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau erfolgen können, doch scheint es nicht ausgeschlossen, dass ein solches Einvernehmen nicht erzielt werden kann. Dann würde es aber nicht zu der vom Gesetz per 1. Jänner 2011 angeordneten Übernahme des Betriebsteils „Pensionservice“ durch die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau kommen.

Weiters ist in den Erläuterungen zu § 52a Bundesbahngesetz im fünften Absatz davon die Rede, dass im Spaltungs- und Übernahmevertrag „Haftungsausschlüsse und Schad- und Klagloshaltungen zu vereinbaren“ seien, „soweit dies der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau als notwendig erscheint“. Das wirft ebenfalls die Frage auf, was passieren soll, wenn die von der Versicherungsanstalt verlangten Haftungsausschlüsse etc. für die ÖBB-Holding AG nicht akzeptabel sind.

In Bezug auf die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau wird die Problematik noch dadurch verschärft, dass der Spaltungs- und Übernahmevertrag nur von ihrem Obmann abzuschließen ist (vgl. Abs. 3 zweiter Satz leg. cit.). Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zur Übernahme des Betriebsteils „Pensionservice“ sollen ausdrücklich nicht erforderlich sein (vgl. Abs. 3 dritter Satz leg. cit.). Im Ergebnis hätte daher der Obmann der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau die erwähnten (und wichtigen) Ermessensentscheidungen allein zu treffen. Damit würde das Gesetz abändernd in

das Organisationsrecht eingreifen. Der Entwurf sollte daher im Hinblick auf die eben skizzierten Problembereiche und Unklarheiten gründlich überarbeitet werden.

Auf die Einräumung von Ermessen an die ÖBB-Holding AG und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau sollte daher nach Möglichkeit verzichtet werden; stattdessen sollten die entsprechenden Vorgaben unmittelbar im Gesetz erfolgen. Sollte eine Ermessenseinräumung dennoch erforderlich sein, so sollte sich zumindest diese unmittelbar aus dem Gesetz und nicht bloß aus den Erläuterungen ableiten lassen. Außerdem sollten solche Entscheidungen von den zuständigen Organen bzw. Gremien der ÖBB-Holding AG bzw. der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau – und nicht bloß von einzelnen Personen (z.B. vom Obmann) – getroffen werden.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 478):

Nach der derzeitigen Novellierungsanordnung sollen im Neunten Teil, Abschnitt II nach der Überschrift des 3. Unterabschnittes des Entwurfs „*das Wort 'aufgehoben' und der Bindestrich gelöscht*“ werden. Eine solche Novellierungsanordnung entspricht nicht der gängigen legislativen Praxis, weil sich das Wort „aufgehoben“ nur in einer früheren Novellierungsanordnung findet (vgl. Art. V Z 68 in BGBl. Nr. 31/1973: „§ 478 wird aufgehoben.“) und damit nie Bestandteil der Rechtsvorschrift selbst wurde. Gänzlich unklar bleibt, welcher Bindestrich gelöscht werden soll.

Zu Artikel 4 (Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes)

Das Bundesministerium für Justiz hat als nach dem Bundesministeriengesetz 1986 idgF (Anlage zu § 2 BMG, Punkt G, Z 4) und nach dem ASGG (§ 104 Z 9 ASGG) zuständiges Bundesministerium ausdrücklich keine Zustimmung zur Versendung der vorgeschlagenen Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes zur Begutachtung erteilt. Mit diesen Änderungen sind Mehrbelastungen der Justiz in personeller und finanzieller Hinsicht verbunden, denen das Bundesministerium für Justiz nicht zustimmen kann, weil sie budgetär und planstellenmäßig nicht bedeckt sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen greifen überdies deutlich zu kurz; wesentliche begleitende Regelungen fehlen. Nimmt man die genannten Materien tatsächlich in den Kanon der in § 65 Abs. 1 ASGG aufgezählten Sozialrechtssachen auf, müssen in den §§ 66 ff ASGG zahlreiche Änderungen vorgenommen werden. Dies ist nicht bloß darauf zurückzuführen, dass die §§ 66 ff ASGG für einzelne Materien des § 65

Abs. 1 ASGG Unterschiedliches anordnen, sondern auch darauf, dass die VAEB zwar grundsätzlich ein Versicherungsträger und Träger der Sozialversicherung ist, gegenständlich aber nicht in dieser Funktion tätig wird, sondern die Arbeitgeberfunktion der ÖBB übernimmt.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

25. Juni 2010
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt